

Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule des Kantons Glarus

(Erlassen vom Departement Bildung und Kultur am ?? . *Monat* 2011)
(Genehmigt vom Regierungsrat am ?? . *Monat* 2011)

Das Departement,
gestützt auf Artikel 61 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz),
legt fest:

Art. 1

Geltungsbereich

Der Berufsauftrag umschreibt die Tätigkeitsbereiche für Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Volksschule, der Sonderschulen sowie der kantonalen Sportschule.

Art. 2

Zweck

¹ Der Berufsauftrag der Lehrpersonen bezieht alle Tätigkeitsbereiche des Schulbetriebs mit ein. Neben der Hauptaufgabe des Unterrichtens sowie der Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts umfasst der Berufsauftrag auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Fachstellen und den Behörden. Die Weiterbildung und die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule sowie organisatorische und administrative Aufgaben im Schulalltag gehören ebenfalls dazu.

² Der Berufsauftrag unterstützt die Lehrpersonen in der Strukturierung ihres Arbeitsalltages und ihrer Jahresarbeitszeit.

Art. 3

Auftrag

¹ Der Berufsauftrag basiert auf den im Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) aufgeführten Bildungszielen, Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Weiterbildung und der Gesamtarbeitszeit.

² Er ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Schulleitungen und die Schulkommission. Für die Lehrpersonen ist er eine Unterstützung zur Klärung ihrer zu leistenden Arbeit.

³ Bei der Erfüllung des Berufsauftrages sind alle Lehrpersonen verpflichtet:

- die seelische, geistige und körperliche Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden zu respektieren;
- das schulische Interesse sowie das selbständige Denken und Handeln der Lernenden zu wecken und zu fördern;
- das Amtsgeheimnis zu wahren und Daten nur nach den Regeln des Datenschutzes weiterzugeben.

Art. 4

Arbeitsfelder

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen teilt sich in die Arbeitsfelder:

a) Unterricht und Klasse

unterrichten und erziehen; planen, vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts; entwickeln und evaluieren des Unterrichts; zusammenarbeiten im Unterrichtsteam.

b) Schülerinnen, Schüler und Schulpartner

beraten und begleiten der Lernenden; zusammenarbeiten mit schulinternen und schulexternen Partnern.

c) Schule

gestalten und organisieren der eigenen Schule; entwickeln und evaluieren der eigenen Schule.

d) Lehrpersonen

evaluieren und entwickeln der eigenen Tätigkeit; sich individuell weiterbilden.

² Das Departement erläutert die Vielfalt und Komplexität der beruflichen Aufgaben der Lehrpersonen im Rahmen der Orientierungshilfe „Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen der Volksschule“.

Art. 5

Gesamtarbeitszeit

¹ Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach den personalrechtlichen Vorgaben der Anstellungsinstanz.

² Für die Arbeitsfelder gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a und b stehen rund 80% und für die Arbeitsfelder gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c und d stehen rund 20% der Arbeitszeit zur Verfügung.

³ Die Schulleitung kann für einzelne Lehrpersonen zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den Arbeitsfeldern bewilligen oder anordnen.

⁴ Angeordnete zeitintensive Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, sind angemessen zeitlich zu entlasten.

⁵ Lehrpersonen können von der Schulleitung ausserhalb der Unterrichtszeit zu zusätzlicher Präsenzzeit verpflichtet werden. Zeitgefässe in den Schulferien sind rechtzeitig anzukündigen.

⁶ Bei Lehrpersonen mit Teilpensen berechnet sich die Arbeitszeit im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad, wobei die Präsenzzeit für die Teamarbeit grundsätzlich verpflichtend ist.

Art. 6

Unterrichtszeit

¹ Die Unterrichtszeit beträgt gemäss Art. 5 der Volksschulverordnung 30 Lektionen und teilt sich grundsätzlich in 28 Unterrichts- und 2 Präsenzlektionen auf.

² Die Gemeinde legt allfällige Abweichungen, insbesondere für Lehrpersonengruppen (bspw. Schulische Heilpädagogik, Kindergarten, Klassenlehrer), fest und regelt den Umgang mit den Präsenzlektionen.

Art. 7

Inkrafttreten

Der Berufsauftrag tritt am 1. August 2011 in Kraft und ersetzt den Berufsauftrag vom 19. April 2002.